

Gebührensatzung für die geordnete Abfallwirtschaft in der Gemeinde Grasbrunn vom 30.11.2010

Die Gemeinde Grasbrunn erlässt aufgrund des Art.7 Abs.2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i.V. m.Art 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Grasbrunn erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung in ihrem Gebiet Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde benutzt. Bei der Abfallentsorgung um Bring- oder Holsystem gilt der Eigentümer oder der dingliche Nutzungsberechtigte, der an die Abfallentsorgung der Gemeinde Grasbrunn angeschlossene Grundstücke, als Benutzer; bei Verwendung von Restmüll- und Windsäcken ist der Erwerber Gebührensschuldner. Die Abfallentsorgung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde entsorgt. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.

(2) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner.

§ 3 Pflichten des Gebührensschuldners

(1) Bei Eigentumswechsel kann der bisherige Gebührensschuldner dem nachfolgenden Gebührensschuldner die Müllmarken aushändigen oder an die Gemeinde zurückgeben.

(2) Falls Abs.1 nicht erfüllt wird, hat der neue Gebührensschuldner die noch notwendigen Marken zu erwerben.

(3) Die Restmülltonnen sind, wenn sie zur Leerung bereitgestellt werden, mit einer passenden Wertmarke zu versehen.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach dem regelmäßig zur Verfügung stehenden Restmülltonnenvolumen, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahrten bzw. nach der Zahl der Restmüll- und Windelsäcke.

Bei der Erfassung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmen sich die Gebühren nach angefangenen Transportkilometern und angefangenen Arbeitsstunden sowie nach dem tatsächlichen Gewicht der Abfälle, gemessen in Kilogramm.

Bei Selbstanlieferung von Abfällen in gemeindlichen Containern bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen nach Kubikmeter.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt jährlich für Restmülltonnen mit einem Behältervolumen von 50 l bis 120 l 102,00 €

Für die Restmülltonne 1.100 l wird keine Grundgebühr erhoben.

(2) Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung beträgt pro Entleerung

1. Restmülltonne 50 l	3,60 €
2. Restmülltonne 60 l	4,10 €
3. Restmülltonne 70 l	4,80 €
4. Restmülltonne 80 l	5,40 €
5. Restmülltonne 120 l	8,10 €

(3) Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei wöchentlicher Leerung für eine Restmülltonne 1.100 l jährlich 5.100,00 €

(4) Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

(5) Die Leistungsgebühr für die Selbstanlieferung von Bauschutt in gemeindliche Container beträgt ab 0,1 Kubikmeter (erster 0,1 Kubikmeter frei) für jeden 0,1 Kubikmeter 3,00 €.

(6) Die Leistungsgebühr für die Selbstanlieferung von Sperrmüll in gemeindliche Container beträgt ab einen Kubikmeter (erster Kubikmeter frei) für jeden Kubikmeter 12,00 €.

(7) Die Leistungsgebühr für die Selbstanlieferung von Häckselgut in gemeindliche Container beträgt ab einen Kubikmeter (erster Kubikmeter frei) für jeden Kubikmeter 3,00 €.

(8) Für die Erfassung unzulässig behandelter, gelagerter Abfälle werden pro angefangener Arbeitsstunde und Arbeiter 40,00€, je angefangenen Transportkilometer 2,00 € und je 2,00 € je Kilogramm Abfall erhoben.

(9) Die Gebühr des Restmüllsackes beträgt 4,80 €

(10) Die Gebühr für einen Windelsack beträgt 1,10 €

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 5 Abs. 2 bzw. 3 ändern.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüll- und Windsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung von Abfällen in gemeindliche Container entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs.1 Satz 2) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren nach § 5 Abs.2, 3 und 4 sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jedes Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüll- und Windsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter,- gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs.1 Satz 1 und 2 wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 8 Rückvergütung

Werden für die 50l, 60l, 80l, oder 120l Restmülltonnen weniger als 26 Leerungen beansprucht, werden entsprechende Guthaben zurückerstattet und grundsätzlich mit den für das folgende Kalenderjahr zu entrichtender Gebühr nach Vorlage der nicht beanspruchten Müllmarken (bis höchstens 13 Müllmarken) verrechnet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Die Satzung vom 01.12.2003 tritt außer Kraft.

Grasbrunn, 01.12.2010

Klaus Korneder
Erster Bürgermeister